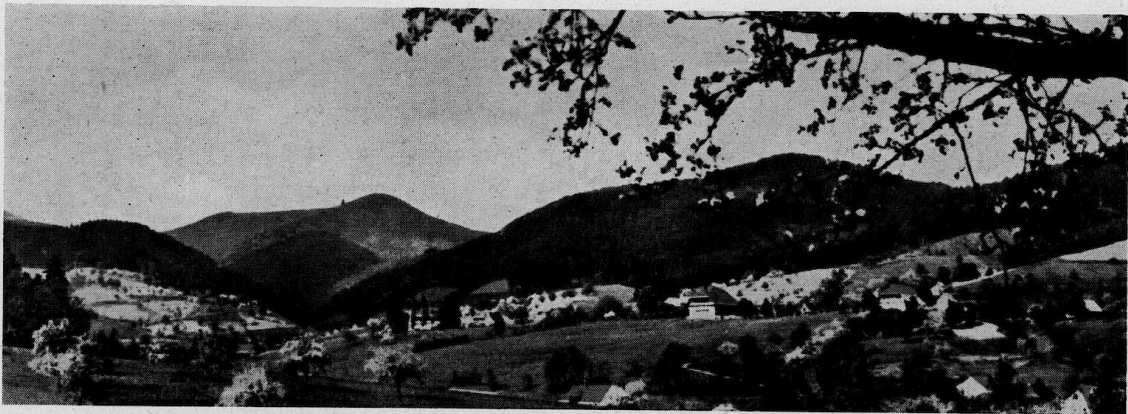


Staufenberg (also bei Durbach) vermutete, ist er einem peinlichen Lesefehler zum Opfer gefallen. Die Urkunde Papst Gregors IX. von 1234 war jedoch ungewöhnlich schön und klar geschrieben. Sie hatte keineswegs den Namen Staufenberg. Unmißverständlich deutlich ist der richtige Name zu lesen: *Storhemberg*<sup>28)</sup>. Spätere Bearbeiter dieser Urkunde hatten wohl mit diesem Wort nichts anzufangen gewußt und in das Regest auf der Rückseite der Urkunde den Namen Staufenberg geschrieben. Mit der Feststellung dieses Namens Storhemberg entfallen alle weiteren von Gothein daran angeschlossenen irrigen Folgerungen und Bemerkungen.

Im Achergebiet soll die Grenze der Grafschaft sein? Dies hat einen Anschein von Berechtigung, weil sie sich auf den oben angeführten Wortlaut eines jüngeren Aktenstücks berufen konnten. Wir sahen auch, daß die Abteiherrschaft bis an die Nordgrenze des Gerichts Ottersweier bzw. Unzhurst reichte, was stets so ausgedrückt wurde „bis über die Acher“. Sicher gab es dort auch ein Velletürlin, allein es gehörte nicht der Abtei Gengenbach.

Dieses Velletürlin bei Ottersweier kann nicht in Frage kommen, weil die abteiliche Gerichtsimmunität in der Acherner Gegend sich nur auf den Curienbezirk Unzhurst erstreckte. Die Kloster-Curien der Rheinebene gehörten zwar nach wie vor zu dem klösterlichen Immunitätsbezirk. Die Gengenbacher Grafschaft aber reichte nicht bis dorthin. Infolgedessen konnte die Grafschaft Gengenbach auch nicht mit der alten Grafschaft Kinzigdorf zusammenfallen.



Das innere Fischerbachtal. Im Hintergrund der Brandenkopf mit Turm, von dem die Grafschaftsgrenze (früher zugleich Gaugrenze) über die Höhen der waldbedeckten Berge (rechts im Bild) zog. Vor dem Brandenkopf Tal und Herrschaft Waldstein nach rechts aufwärts ziehend.

Zuweilen sind spätere Urkunden in den Lagebezeichnungen etwas deutlicher als frühere, zumal wenn es zwischenzeitlich Schwierigkeiten gegeben hatte. So bezeichnete schon 1287 eine Urkunde des Papstes Nikolaus IV. die Kloster-Grafschaft so: „Die weltliche Jurisdiktion in der Grafschaft (bzw. im Distrikt), die sich

<sup>28)</sup> a Storhemberg usque Visserbahe, Urkunde vom 5. Dezember 1234, GK Select PU Nr. 65.